

II-3468 der Beflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 ZI.16.930/08-I/10/88

WIEN, 1988 03 10
 1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Haupt, Huber
 und Kollegen, Nr.1499/J vom 22.1.1988
 betreffend Zimmervermietung durch die
 Forstverwaltung Millstatt

1447/AB

1988 -03- 11

zu 1499/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Leopold Gratz
 Parlament
 1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haupt, Huber und Kollegen Nr.1499/J betreffend Zimmervermietung durch die Forstverwaltung Millstatt, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die einzelnen Fragen näher eingehe möchte ich festhalten, daß es sich bei den als Urlaubsquartiere benützten Räumen im Stiftsgebäude Millstatt teils um sehr einfache Wohnmöglichkeiten (Kategorie D gemäß Mietrechtsgesetz; Duschmöglichkeit und WC am Gang, gemeinsam) und teils um vorübergehend für dienstliche Zwecke nicht benötigte Wohnungen (Kategorie B gemäß Mietrechtsgesetz) handelt. Diese Urlaubsquartiere werden keineswegs nur von Angestellten der Österreichischen Bundesforste in höheren Positionen benützt, sondern hauptsächlich von Arbeitnehmern mit niedrigen Einkommen. Die in der Einleitung zu den eigentlichen Anfragen diesbezüglich getroffenen Feststellungen entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Zu Frage 1:

Bei den Arbeitnehmern der Österreichischen Bundesforste - soweit sie nicht dem Arbeiterstand angehören - handelt es sich nicht um Beamte in einem pragmatischen Dienstverhältnis, sondern um Vertragsangestellte mit einer eigenen Dienstordnung. Bei diesen Angestellten besteht keine Einteilung nach Dienstklassen, sondern nur nach Verwendungsgruppen.

In den letzten 5 Jahren wurden die Urlaubsquartiere im Stiftsgebäude Millstatt von folgenden Personengruppen benutzt:

	1983	1984	1985	1986	1987
A) Arbeiter	19	22	24	26	32
B) Angestellte					
1) Verwendungsgruppen D und C (Kanzleiangestellte, Forstwarte und Jäger)	16	15	16	19	20
2) Verwendungsgruppe B					
a) Förster	16	16	21	21	20
b) Verwaltungs- und Rechnungsdienst	2	2	3	3	3
3. Verwendungsgruppe A (Akademiker)					
a) höhere Positionen (Oberforstmeister, Abteilungs- und Referatsleiter, Direktoren)	3	6	5	4	5
b) sonstige Akademiker	10	14	10	11	10
zusammen	66	75	79	84	90

=====

- 3 -

Zu Frage 2:

Gemäß der zwischen Vorstand und Zentralbetriebsrat der Österreichischen Bundesforste 1978 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung sind Anträge der Arbeitnehmer für die Benützung von Urlaubsquartieren in den Sommermonaten bis 15. März eines jeden Jahres einzubringen. Die Vergabe erfolgt danach im Rahmen der Möglichkeiten im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat. Aus diesem Grund kann daher noch nicht gesagt werden, wieviele und welche Arbeitnehmer um die Benützung von Urlaubsquartieren für das Jahr 1988 ansuchen werden.

Zu Frage 3:

In der Betriebsvereinbarung aus dem Jahre 1978 ist festgelegt, daß sich die für Urlaubsquartiere zu zahlende Vergütung dann im gleichen prozentuellen Ausmaß ändert, wenn sich die für die Benützung von Dienstzimmern aus dienstlichen Gründen zu zahlende Gebühr ändert. Sobald eine solche Neufestsetzung erfolgt, wird diese Wertsicherungsklausel angewendet werden.

Was die derzeitige Deckung der Kosten durch die zu zahlenden Vergütungen betrifft, ist zu sagen, daß im Jahre 1987 die Einnahmen aus diesen Vergütungen insgesamt S 74.000,-- betragen. An Ausgaben fielen S 33.000,-- (inklusive soziale Lasten) für das Reinigen der Räume (nur bei Benutzerwechsel), S 10.000,-- für das Reinigen der Wäsche und S 2.000,-- für Sonstiges an. In dem noch verbleibenden Betrag von S 29.000,-- finden die auf diese Urlaubsquartiere entfallenden Betriebskosten (Benützung nur in den Sommermonaten) ausreichende Deckung.

Der Bundesminister:

